

Internationale Jugendarbeit Zuschüsse durch die JDAV



Allgemein

Die JDAV bekommt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Gelder aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP), welches für internationale Maßnahmen bestimmt ist. In der Regel sind dies **Begegnungsmaßnahme mit Jugendlichen**. Es gibt aber auch **Fachkräfteprogramme**, bei denen sich Leitungspersonen im kleinen Kreis treffen, um z.B. eine gemeinsame Jugendbegegnung vorzubereiten. Grundsätzlich unterscheidet man:

In-Maßnahme: Besuch einer ausländischen Gruppe in Deutschland, **Out-Maßnahme:** Besuch der deutschen Gruppe im Ausland. Bilateral ist ein Austausch mit einem Partnerland. Multilateral bezieht mehrere Länder mit ein.

Anträge können JDAV-Gruppen und JDAV Landesverbände stellen. Sie sind die Träger der Maßnahme.

Achtung: Für Maßnahmen mit der Russischen Föderation, Frankreich, der Tschechischen Republik, Polen, Israel, China und Japan gelten besondere Bestimmungen, Antragsfristen und zum Teil andere Fördersätze. Hier bitte frühzeitig im Vorjahr der Maßnahme Kontakt mit der JDAV aufnehmen.

Ziele des Austausches

Ziele der Programme sollen das Kennenlernen anderer Länder und Kulturen, die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, der Abbau von Vorurteilen und eine kritische Reflexion des eigenen Standpunktes sein. Die Programme sollen dazu beitragen, interkulturelles Lernen, Toleranz und Offenheit zu praktizieren, das Zusammenwachsen Europas zu fördern sowie die eigene Verantwortung für die Schaffung einer friedfertigeren und gerechteren Welt zu begreifen.

Bei einer Jugendbegegnung kommen Jugendliche zusammen, die gemeinsam das Programm erleben und mitgestalten.

An Fachkräfteaustauschen können haupt-, neben- oder ehrenamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe teilnehmen. In der Regel sind dies Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch dienen oder die Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie die Pflege und Ausweitung der Beziehungen zum Ziel haben.

Kriterien

Um eine förderfähige Maßnahme durchzuführen, sind folgende Kriterien zu beachten. Wird ein Kriterium nicht eingehalten, ist die Förderfähigkeit der Maßnahme gefährdet.

Alter der Teilnehmer*innen: 8-26 Jahre zum Zeitpunkt der Maßnahme

Anzahl Teilnehmer*innen: Die Anzahl der Teilnehmer*innen in den jeweiligen Gruppen muss ausgeglichen sein. Das heißt, wenn die deutsche Gruppe 10 Personen umfasst, sollte die ausländische Gruppe 9-11 Personen haben. Die maximale Anzahl darf 15 Personen pro Gruppe nicht überschreiten. Ausnahme sind bereits bestehende Gruppen.

Anzahl Betreuer*innen: Die Anzahl der Betreuer*innen muss der Maßnahme angemessen sein. Das bedeutet, dass dem Alter und der Anzahl der TN sowie dem Inhalt der Maßnahme entsprechend Leitungspersonen mitfahren sollen. Grundsätzlich werden zwei Personen (m/w) als Gruppenleitung anerkannt.

Alter der Betreuer*innen: Leitungspersonen können älter als 26 Jahre sein.

Dauer der Maßnahme: mind. 5 Tage, maximal 30 Tage. An- und Abreise zählen extra.

Vorgezogene Anreise bei einer Out-Maßnahme: Eine Anreise vor Maßnahmenbeginn z.B. für Praktika, Urlaubsaufenthalte, Sprachkurse etc. bedeutet, dass die Person nicht förderfähig ist.

Verlängerung des Auslandsaufenthalts bei einer Out-Maßnahme: Ein verlängerter Aufenthalt ist möglich, darf aber nicht länger dauern, als die Maßnahme selbst (Aufenthalt im Gastland minus 1 Tag). Bedeutet, bei einer Maßnahmendauer von 28 Tagen ist beispielsweise ein nachträglicher Aufenthalt für weitere 27 Tage möglich.

Programm: Das Programm soll zwischen den Partnern rechtzeitig gemeinsam abgestimmt sein. Es soll Punkte enthalten, die es den Jugendlichen ermöglichen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen und persönliche Erfahrungen zu sammeln. Wichtig ist, dass es nicht nur touristischen Charakter hat.

Prinzip der Gegenseitigkeit: Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl an Begegnungen in Deutschland entsprechen.

Förderhinweis: Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Einladungen, Ankündigungen, Berichten, Presstexten, etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung der Maßnahme durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen.

Höhe der Zuschüsse/ Förderung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur als Teilfinanzierung mit Festbeträgen bewilligt, d. h., dass die Träger eine angemessene Eigenleistung erbringen müssen.

Für ein Vorhaben in Aussicht gestellte oder bewilligte Mittel dürfen nur für dieses verwendet werden. Eine Übertragung eines Zuschusses auf andere Maßnahmen ist nicht erlaubt/möglich.

Out-Maßnahme: Zuwendungen für Fahrtkosten für die deutschen Teilnehmer*innen; Pro Entfernungskilometer einfacher Wegstrecke gibt es pro Person einen Festbetrag, der sich nach dem Zielort richtet. Dabei wird unterschieden, ob das Zielland geographisch zu Europa gehört oder nicht. Die Feststellung der Entfernungskilometer kann nach www.luftlinie.org oder einem vergleichbaren System der Routenplanung erfolgen. Es ist stets die schnellste Route anzunehmen.

- ✓ Europäisches Ausland: 0,12€ / km / deutschem Teilnehmenden
- ✓ Außereuropäische Ziele: 0,08€ / km / deutschem Teilnehmenden

Die Summe wird auf volle Euro abgerundet.

In-Maßnahme: Zuwendungen als fester Tagessatz zu Programm- und Aufenthaltskosten für deutsche und ausländische Teilnehmer*innen;

An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag. Programmkosten im grenznahen Ausland (z.B. in Österreich) sind nur förderfähig, wenn es sich um einen Tagesausflug handelt und die Übernachtung wieder in Deutschland ist.

Tagessatz: 24,- € / Programmtag / förderfähiger Person aus Deutschland und dem Ausland bei Jugendbegegnungen

40,- € / Programmtag / förderfähiger Person aus Deutschland und dem Ausland bei Fachkräftemaßnahmen

Honorartagessatz für Dolmetscher*innen: € 305,- / Programmtag

Der Tagessatz pro Programmtag kann u.a. verwendet werden für:

- ✓ Unterbringung und Verpflegung während der Maßnahme sowie bei der Vor- und Nachbereitung
- ✓ Materialien zur Durchführung der Maßnahme
- ✓ Fahrtkosten der Gruppe während der Maßnahme und der Vor- und Nachbereitung
- ✓ Referent*innen und Dolmetscher*innen/ Sprachmittelnde
- ✓ Druckkosten (z.B. Flyer oder ein Programm der Maßnahme für die Teilnehme*innen)

- ✓ Programmkosten wie z.B. Ausleihgebühr für Fahrräder, Beamer etc., aber auch Eintrittspreise in ein Museum oder ins Freibad
- ✓ Versicherung der Teilnehmenden gegen Unfall, Krankheit und Schadenersatzansprüche

Nicht förderfähig sind u. a. Ausgaben für

- ✓ Anschaffung von Gegenständen (dazu zählen auch Schlafsäcke, Zelte u.ä.)
- ✓ Ausbildung von Gruppenleiter*innen
- ✓ Gastgeschenke
- ✓ „Dankeschön-Essen“
- ✓ Arztbesuche, Visa oder Fahrtkostenzuschüsse der Gäste
- ✓ Taschengeld
- ✓ Versicherungen (die über die obengenannten hinausgehen)
- ✓ Alkohol

Die vollständige Liste der nicht förderfähigen Kosten findet ihr im Merkblatt „Grundlagen zu förderfähigen Kosten und zur Abrechnung.“

Tatsächliche Höhe der Förderung

Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe der Ausgaben und den zur Verfügung stehenden Mittel. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, erfolgt eine prozentuale Kürzung. Die in Aussicht gestellte Förderung wird im Weiterleitungsvertrag schriftlich mitgeteilt.

Auszahlung der Zuwendung

Die Höhe der Auszahlung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln im Topf der JDAV, der unter allen vollständig einreichten Verwendungsnachweisen verteilt wird. Es erfolgt eine schriftliche Zusage über die Mittelzuwendung. Der Betrag wird nur auf ein (J)DAV Konto überwiesen. Privatkonten sind nicht möglich.

Antrag

Für eine bessere Planung der Mittelbedarfe ist ein Antrag an die JDAV bis zum 15. Februar des Maßnahmenjahres notwendig. Bitte nutzt dazu die Vorlage „JDAV Internationale Jugendarbeit – Antrag Zuwendung“.

Weiterleitungsvertrag und Verwendungsnachweis

Für den Erhalt der Zuwendung sind einige Formalien einzuhalten.

Zum einen erhaltet ihr von uns einen Weiterleitungsvertrag, in dem die Maßnahme und die Berechnungsgrundlage des Zuschusses enthalten sind.

Des weiteren ist unbedingt das „Merkblatt zur Erstellung des Verwendungsnachweises“ zu beachten, das ihr nach erfolgreicher Antragstellung und unterschriebenem

Weiterleitungsvertrag per Mail mit allen erforderlichen Unterlagen erhaltet. Abgabetermin ist bis spätestens sechs Wochen nach Maßnahmenende.

Fragen und/oder Probleme? Direkter Kontakt ins Ressort Jugend:

Britta Zwiehoff, E-Mail: britta.zwiehoff@alpenverein.de, Telefon: 089/ 14003-79